Präambel:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.01.2001 (Nds. GVBI. S 15), hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Nienburg/Weser, 23.11.2001

Der Rat der Stadt Nienburg/Weser hat in seiner Sitzung am 21.03.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.04.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. Nienburg/Weser, 23.11.2001

In Vertretung

<u>Planunterlage</u>

Vervielfältigungsvermerl

Deutsche Grundkarte 1:5000 Kartengrundlage: Herausgegeben vom Katasteramt Nienburg/W. Herausgebervermerk:

Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Nienburg/Weser erteilt durch Erlaubnisvermerk: das Katasteramt Nienburg/Weser, Az. A I 57/95

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Nienburg/Weser. Nienburg/Weser, 23.11.2001

gez. Ewest Planverfasser

Der Rat der Stadt Nienburg/Weser hat in seiner Sitzung am 12.12.2000 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.01.2001 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.01.2001 bis 19.02.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Nienburg/Weser, 23.11.2001

> Bürgermeister In Vertretung

erneute öffentliche Auslegung

Nienburg/Weser, 23.11.2001

Der Rat der Stadt Nienburg/Weser hat in seiner Sitzung am 29.05.2001 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 23.06.2001 ortsüblich bekannt

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 06.07.2001 bis 06.08.2001 gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB emeut öffentlich ausgelegen.

gez. Schrödei

Der Rat der Stadt Nienburg/Weser hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.09.2001 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Nienburg/Weser, 23.11.2001

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 21.11.2001 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 24/2001 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 21.11.2001 rechtsverbindlich geworden. Nienburg/Weser, 11.01.2002

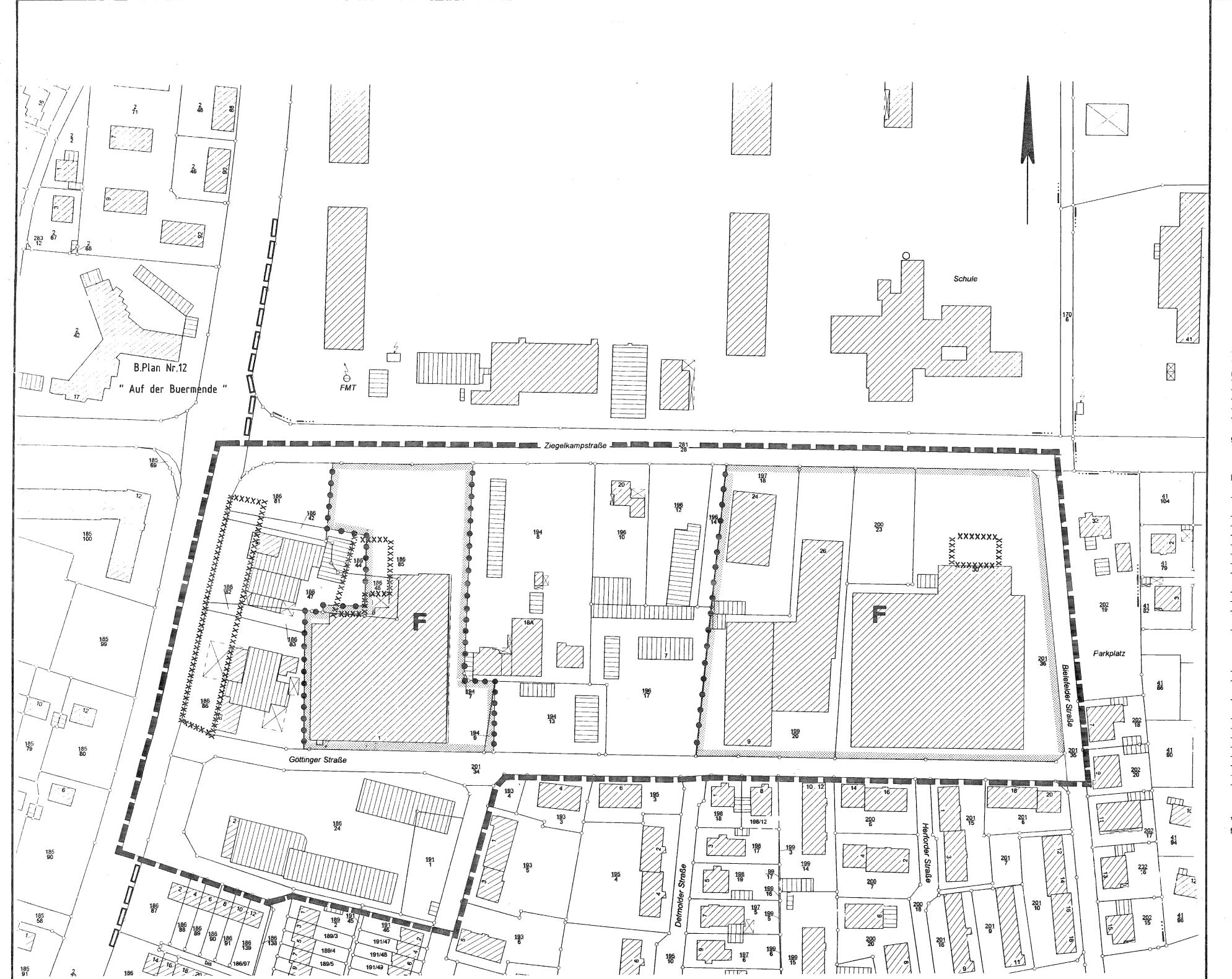
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Nienburg/Weser,

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Nienburg/Weser,

Diesem Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 zugrunde.



Textliche Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO soll die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben

Einzelhandelsbetriebe aus den grundsätzlich zulässigen Branchen und mit den grundsätzlich zulässigen Sortimenten (siehe A bzw. B) sind nach Einzelfallprüfung 1 zulässig. Der Verkauf an Endverbraucher ist zulässig, sofern er nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur und Serviçeleistungen der Betriebsstätte steht. Die zulässigen Branchen sind gemäß der "Klassifikation der Wirtschaftszweige" (statistisches Bundesamt Wiesbaden) vorgegeben. Die Auswahl der Sortimente bestimmt sich nach "zentrenrelevanten" bzw. "nicht zentrenrelevanten" Sortimenten.

Zulässige Branchen

Kennnummer

Kraftfahrzeughandel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Tankstellen Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen) 52.61 Versandhandel Sonstiger Einzelhandel vom Lager 52.7 Reparatur von Gebrauchsgütern 55.5 Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal Datenverarbeitung und Datenbanken (nur Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen) Forschung und Entwicklung Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen Technische, physikalische und chemische Untersuchung 74.4 Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln Fotografisches Gewerbe und fotografische Laboratorien Abfüll- und Verpackungsgewerbe Kultur und Unterhaltung

Zulässige "nicht zentrenrelevante" Sortimente

Baustoffe, Sanitär/Fliesen, Bauelemente, Installationsmaterial, Beschläge, Eisenwaren und Werkzeuge, Badeinrichtungen und -ausstattung, Rollläden, Gitter, Rollos, Markisen Möbel / Küchen / Büromöbel Beleuchtungskörper Teppiche / Bodenbeläge Heimcomputer

Holz, Bauelemente, wie z. B. Fenster, Türen

Pflanzen und Zubehör, Pflege- und Düngemittel, Torf, Erde, Pflanzgefäße, Gartenmöbel, Gartenwerkzeuge, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Naturhölzer u. ä. Campingartikel

Brennstoffe / Mineralölerzeugnisse Kfz / Motorräder / Mopeds / Fahrräder / Kfz-Zubehör / Rasenmäher, Motorrad- und Boote, Bootszubehör

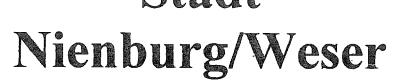
Ausnahmsweise zulässige "zentrenrelevante" Sortimente

Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren, Lebensmittelhandwerk Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien u. ä. Schuhe, Furnituren, Lederbekleidung, Leder- und Galanteriewaren, Modewaren incl. Hüte und Schirme Sportartikel (incl. Bekleidung)

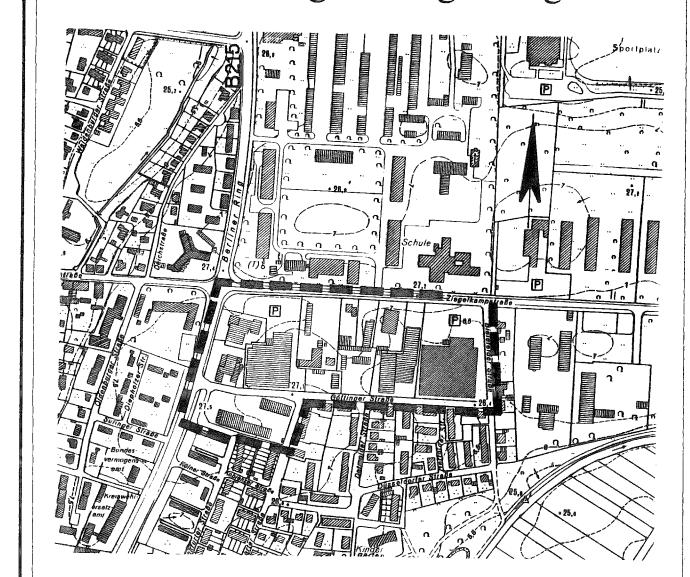
Nähmaschinen und Nähzubehör u. a. Uhren, Schmuck, Silberwaren Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör Fotogeräte, Videogeräte, Fotowaren u. ä. Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Geschenkartikel Musikalienhandel, Tonträger (bespielte und unbespielte)

Der Begriff Einzelfallprüfung bezeichnet eine das förmliche Genehmigungsverfahren ergänzende fachliche Begutachtung (im Bedarfsfall Gutachten) eines beantragten Einzelhandelsvorhabens.

Stadt



Bebauungsplan Nr.88 "Gewerbegebiet Ziegelkampstraße"
-1.Änderung und Ergänzung -



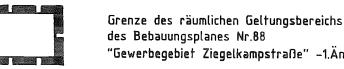
Übersichtsplan Maßstab 1:5000

Fachbereich Stadtentwicklung, den 29.02.2000

Maßstab 1: 1000

geändert: 15.08.2000/Sho 17.10.2000/Ew. 23.04.2001/Stro.

Planzeichenerklärung



des Bebauungsplanes Nr.88 "Gewerbegebiet Ziegelkampstraße" -1.Änderung und Ergänzung-



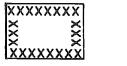
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Flächen für ausnahmsweise zulässige "zentrenrelevante" Sortimente aufgrund des Bestandsschutzes

Nachrichtlich:

Rüstungsaltlasten (s.Begründung Pkt.V Rüstungsaltlasten/Kampfmittelbeseitigung)



Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind (Gemäß § 9 Abs.5 Nr.1 BauGB)

